

TANZKURSE

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen außerhalb von Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten

Tarif WR-KS

1.1.2026 (12)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt pro Kurs 4,46 % der erzielten Netto-Kurshonorare des Veranstalters.

2. Mindestvergütung

Mindestvergütung je Kursstunde in EUR	
Anzahl der Kursteilnehmer	Mindestvergütung
bis zu 20	1,16
je weitere 10	0,58

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen außerhalb von Tanzschulen mit Musik, die entweder zeitlich mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum abgeschlossen sind oder die durchgängige fortlaufende Angebote darstellen.

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen insbesondere ständig laufende bzw. durchgängige Kurse, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden sowie kostenfrei für den Teilnehmer sind und für die die Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR- KS-F) anzuwenden sind und Kurse in Tanzschulen mit eigenen Räumlichkeiten, für die die Vergütungssätze für Tanzschulen (WR-Tanz) anzuwenden sind.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Netto-Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer abzüglich der Umsatzsteuer und evtl. Vorverkaufs- bzw. Systemgebühren. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Netto-Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) als Netto-Kurshonorar zuzurechnen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51-51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.